

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/27969 –**

### **Die neonazistische „Europäische Aktion“ und das Bundesamt für Verfassungsschutz**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die „Europäische Aktion“ (EA) war eine europaweit aktive neonazistische Vereinigung, mit Schwerpunkt in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Sie wurde 2010 gegründet, ihr gehörten unter anderem bekannte Holocaustleugnerinnen und Holocaustleugner an.

Im Jahr 2017 wurden bundesweit Durchsuchungen gegen Mitglieder der EA durchgeführt, unter anderem sollen diese paramilitärische Lager organisiert haben. Zu einer Anklageerhebung kam es nicht.

Im Februar 2021 wurden vier Mitglieder der Europäischen Aktion in Österreich wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung verurteilt (vgl. <https://www.derstandard.de/story/2000122423366/erste-anklage-in-wien-wegen-aufbau-einer-europaweiten-neonazi-armee>; <https://www.vienna.at/rechtsextreme-der-europaeischen-aktion-in-wien-verurteilt/6904673>; <https://www.welt.de/politik/deutschland/article165850069/Paramilitaerische-Zeltlager-im-Thueringer-Wald.html>).

In der Antwort auf die Mündliche Frage 14 teilte die Bundesregierung mit: „Dem Bundesamt für Verfassungsschutz liegt eine Vielzahl von Meldungen verdeckter Quellen mit Bezug zur „Europäischen Aktion“ vor. Die aktuellsten 13 Meldungen stammen aus dem Jahr 2017, dem Jahr der Auflösung der „Europäischen Aktion.““ (vgl. Plenarprotokoll 19/185).

In der Antwort auf die Schriftliche Frage 36 der Abgeordneten Martina Renner auf Bundestagsdrucksache 19/24118 verweigerte die Bundesregierung die Auskunft zur Anzahl der vorliegenden Quellenmeldungen aufgrund eines „unzumutbaren Aufwands“. Weiterhin teilte sie mit, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz über einen „immensen Aktenbestand“ verfüge.

1. Wie viele Akten bzw. Dateien liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) mit Bezug zur Europäischen Aktion vor (bitte nach Umfang und Art der Akten, also Sachakten, Personenakten, Quellenakten etc., sowie entsprechend nach Umfang und Art der Dateien aufschlüsseln)?
2. Seit wann gibt es im BfV eine Sachakte zur Europäischen Aktion?
3. Seit wann gibt es im BfV Personenakten zur EA?
4. Wie sind die Akten mit Bezug zur Europäischen Aktion angeordnet?
5. Wie viele Akten bzw. Dateien gehen auf den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gemäß § 8 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG zurück)?
6. Wie viele Akten bzw. Dateien gehen auf die Analyse offener, allgemein zugänglicher Quellen zurück?
7. Wie viele Akten bzw. Dateien gehen auf die Beobachtung öffentlicher Veranstaltungen zurück (bitte die einzelnen Veranstaltungen auflisten)?
8. Wie viele Akten bzw. Dateien gehen auf offene, unlegendierte Befragungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geheimdienstes zurück?
9. Wie viele Beschränkungsmaßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz führte das Bundesamt für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit der Europäischen Aktion durch (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 9 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die ehemalige „Europäische Aktion“ war seit 2010 Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV).

Angaben zur Aktenführung, wie beispielsweise zur Anzahl der im Zusammenhang mit der ehemaligen „Europäischen Aktion“ geführten Personenakten, ermöglichen tiefgreifende Einblicke in den Erkenntnisstand zur „Europäischen Aktion“ und zur Arbeitsweise des gesamten VS-Verbundes in diesem Sachverhaltskomplex. Eine weitere Auskunft hat deshalb zu unterbleiben, da sie geeignet wäre, die Effektivität nachrichtendienstlicher Taktik und Methodik zu mindern. So könnten aus der Antwort Rückschlüsse auf die generelle Arbeitsweise von Nachrichtendiensten sowie den Erkenntnisstand und Aufklärungsbedarf des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) gezogen werden. Dies würde die Arbeit von Nachrichtendiensten in erheblichem Maße gefährden. Es könnten durch Extremisten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden, die einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten könnten.

Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der Gefährdung etwaiger Hinweis gebender V-Personen folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaf-

ten Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für derart sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

10. Wie viele Quellenmeldungen mit Bezug zur Europäischen Aktion liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz aus dem Jahr 2020 vor?
11. Wie viele Quellenmeldungen mit Bezug zur Europäischen Aktion liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz aus dem Jahr 2019 vor?
12. Wie viele Quellenmeldungen mit Bezug zur Europäischen Aktion liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz aus dem Jahr 2018 vor?
13. Wie viele Quellenmeldungen mit Bezug zur Europäischen Aktion liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz aus dem Jahr 2017 vor?
14. Wie viele Quellenmeldungen mit Bezug zur Europäischen Aktion liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz aus dem Jahr 2016 vor?
15. Wie viele Quellenmeldungen mit Bezug zur Europäischen Aktion liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz aus dem Jahr 2015 vor?
16. Wie viele Quellenmeldungen mit Bezug zur Europäischen Aktion liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz aus dem Jahr 2014 vor?
17. Wie viele Quellenmeldungen mit Bezug zur Europäischen Aktion liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz aus dem Jahr 2013 vor?
18. Wie viele Quellenmeldungen mit Bezug zur Europäischen Aktion liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz aus dem Jahr 2012 vor?
19. Wie viele Quellenmeldungen mit Bezug zur Europäischen Aktion liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz aus dem Jahr 2011 vor?
20. Wie viele Quellenmeldungen mit Bezug zur Europäischen Aktion liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz aus dem Jahr 2010 vor?

Die Fragen 10 bis 20 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ermittlung der Zahl der Quellenmeldungen für die einzelnen Jahre ist aufgrund des hohen Arbeitsaufwandes nicht möglich. Diesbezüglich wird auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verwiesen, nach der das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (Urt. des BVerfG vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249). Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Entsprechend sind nur mit unzumutbarem Aufwand zu ermittelnde Auskünfte hiervon nicht umfasst.

Die Berechnung des Arbeitsaufwandes wird der Antwort als Verschlussache (VS) „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und beigelegt.\*

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Berechnung des Arbeitsaufwandes kann aus Staatswohlgründen nicht erfolgen. Die Mitteilung der Anzahl der zur „Eu-

---

\* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

ropäischen Aktion“ vorhandenen Aktenstücke, ihres Umfangs, ihrer Untergliederung und der Art der für die Beantwortung der Frage erforderlichen Prüfung würde einen Einblick in den Erkenntnisstand zur „Europäischen Aktion“ und zur Arbeitsweise des gesamten VS-Verbundes in diesem Sachverhaltskomplex ermöglichen. Eine offene Auskunft wäre daher geeignet, die Effektivität nachrichtendienstlicher Taktik und Methodik zu mindern. Dies würde die Arbeit von Nachrichtendiensten gefährden und somit einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

21. Erhielten deutsche Behörden Hinweise von ausländischen Behörden mit Bezug zur Europäischen Aktion (bitte unter Angabe der jeweiligen Behörden und des Jahres beantworten)?

Die Sicherheitsbehörden des Bundes arbeiten bei der Bekämpfung der internationalen Vernetzung von Rechtsextremisten mit ausländischen Behörden zusammen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse können aus Gründen des Staatswohls nicht offengelegt werden, da sie der „Third-Party-Rule“ unterliegen.

Die Bedeutung der „Third-Party-Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das BVerfG in seinem Beschluss 2 BvE 2/15 vom 13. Oktober 2016 (Rz. 162-166) gewürdigt. Die „Third-Party-Rule“ betrifft den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste. Diese Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse enthalten, die unter Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an das BfV weitergeleitet werden.

Eine Bekanntgabe dieser Information kann einen Nachteil für das Wohl des Bundes bedeuten, da durch die Missachtung einer zugesagten und vorausgesetzten Vertraulichkeit die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, zumal mit Nachrichtendiensten anderer Staaten, erschwert würden. Die Vertraulichkeit erstreckt sich dabei auch auf die Information, ob überhaupt eine Zusammenarbeit stattfand.

Nach einer Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits muss hier das Fragerecht zurückstehen. Selbst die Bekanntgabe unter Wahrung des Geheimschutzes birgt das Risiko des Bekanntwerdens, welches unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Das Bekanntwerden von Informationen, die nach den Regeln der „Third Party Rule“ erlangt wurden, würde als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätte eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe des BfV am internationalen Erkenntnisaustausch zwischen Nachrichtendiensten zur Folge. Die notwendige Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits ergibt daher, dass auch die eingestufte Übermittlung der Informationen an die Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages vorliegend nicht in Betracht kommt.

22. Wie oft, und wann befasste sich das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum mit der Europäischen Aktion?

Die Gruppierung „Europäischen Aktion“ wurde seit dem 1. Januar 2013 in insgesamt 25 Sitzungen der einzelnen Arbeitsgruppen des „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) thematisiert.

So fanden in den Jahren 2013 und 2014 jeweils eine, im Jahr 2015 sieben, 2016 elf und 2017 fünf Besprechungen im GETZ-R statt, in denen die „Europäische Aktion“ thematisiert wurde. Nach 2017 fand keine Befassung mit der „Europäischen Aktion“ im GETZ-R statt.

23. Existierte zur Europäischen Aktion eine Arbeitsgruppe im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum, und falls ja, von wann bis wann?

Im „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) bestand zu keinem Zeitpunkt eine Arbeitsgruppe zur „Europäischen Aktion“.

24. Hat die Bundesanwaltschaft in der Vergangenheit die Übernahme bzw. Einleitung eines Verfahrens gegen Mitglieder der Europäischen Aktion geprüft, und wenn ja, wann, und mit welchem Ergebnis?

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) prüft seine Zuständigkeit für eine Strafverfolgung möglicher Angehöriger der „Europäischen Aktion“ (EA) in einem ARP-Vorgang (Allgemeines Register für Staatsschutzstrafsachen) seit dem Jahr 2016. Bislang hat der GBA kein Ermittlungsverfahren eingeleitet und auch kein Ermittlungsverfahren einer Landesstaatsanwaltschaft übernommen.

25. Werden (ehemalige) Unterstützer oder Mitglieder der EA nach Kenntnis der Bundesregierung im sogenannten „Nordkreuz“-Verfahren der Bundesanwaltschaft als Zeugen oder Beschuldigte geführt, und falls ja, wie viele?

Bei den Ermittlungen im Komplex „Nordkreuz“ handelt es sich um ein noch laufendes Ermittlungsverfahren des GBA. Eine abschließende Aussage kann deshalb derzeit nicht getroffen werden.

26. Werden (ehemalige) Unterstützer oder Mitglieder der EA nach Kenntnis der Bundesregierung im sogenannten „Franco A.“-Verfahren der Bundesanwaltschaft als Zeugen oder Beschuldigte geführt, und falls ja, wie viele?

Im Strafverfahren gegen „Franco A.“ werden nach Kenntnis der Bundesregierung keine (ehemaligen) Unterstützer oder Mitglieder der „Europäischen Aktion“ (EA) als Zeugen oder Beschuldigte geführt.

27. Werden (ehemalige) Unterstützer oder Mitglieder der EA nach Kenntnis der Bundesregierung im sogenannten „Gruppe S.“-Verfahren der Bundesanwaltschaft als Zeugen oder Beschuldigte geführt, und falls ja, wie viele?

Im Strafverfahren gegen Angehörige der „Gruppe S.“ werden nach Kenntnis der Bundesregierung keine (ehemaligen) Unterstützer oder Mitglieder der „Europäischen Aktion“ (EA) als Zeugen oder Beschuldigte geführt.

28. Sind unter den (ehemaligen) Unterstützern oder Mitgliedern der EA nach Kenntnis der Bundesregierung auch Personen, die als Unterstützer oder Mitglieder von Combat 18 in Deutschland galten bzw. gelten, und falls ja, wie viele?

Der Bundesregierung sind Einzelpersonen bekannt, die sowohl Bezüge zur „Europäischen Aktion“ als auch zu „Combat 18“ aufwiesen. Erkenntnisse zu einer zielgerichteten Zusammenarbeit beider Organisationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Eine darüberhinausgehende Antwort muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Durch die Beantwortung der Frage würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zum konkreten mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Erkenntnisstand des BfV offengelegt, wodurch die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigt würde.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

29. Wie viele Mitglieder oder Unterstützer der Europäischen Aktion verfügen oder verfügten nach Kenntnis der Bundesregierung über eine Waffenerlaubnis?

Die Anzahl der dem BfV als Mitglied oder Unterstützer der Europäischen Aktion (EA) bekannten Personen, die eine waffenrechtliche Erlaubnis aufweisen konnten, bewegt sich im mittleren zweistelligen Bereich.

Hinsichtlich weiterer Maßnahmen in Bezug auf waffenrechtliche Erlaubnisse wird auf die Zuständigkeit der Länder verwiesen. Hierzu nimmt die Bundesregierung aufgrund der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung keine Stellung.

30. Für den Fall, dass die Bundesregierung die Antwort auf eine oder mehrere Fragen mit der Begründung des Arbeitsaufwandes verweigert, wie viele Mitarbeitende und wie viele Arbeitsstunden wären schätzungsweise notwendig, um die Fragen zu beantworten?
31. In welchem Umfang hält die Bundesregierung eine Beantwortung der Fragen bezüglich Quellenmeldungen mit Bezug zur Europäischen Aktion für zumutbar?

Die Fragen 30 und 31 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung nimmt zu prognostischen Fragen keine Stellung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 10 bis 20 verwiesen.



